



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfafflar hat in seiner Sitzung am **28.03.2023** zu Tagesordnungspunkt **4 u. 5** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF beschlossen, den von Architekt Wasle & Strele ZT GmbH, 6600 Reutte ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfafflar im Bereich der Grundstücke **3605/1, 3605/3 u. 3627** KG 86029 Pfafflar (zum Teil / zur Gänze) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfafflar vor:

Umwidmung

Grundstück 3605/1 KG 86029 Gemeinde Pfafflar

rund 35 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weiteres Grundstück 3605/3

rund 104,10 m²

von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiteres Grundstück 3627

rund 144,5 m²

von von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47

Personen, die in der Gemeinde Pfafflar ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pfafflar eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pfafflar:



angeschlagen am: **03.04.2023**
abgenommen am: **02.05.2023**